

STATUTEN DER ZUGER GESELLSCHAFT FÜR HAUSARZTMEDIZIN (Berufsverband der Haus- und Kinderärztinnen) ZUGHAM

Art. 1 Name und Sitz

Der Berufsverband der Haus- und Kinderärztinnen Zug bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Sie hat ihren Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Berufsverband bezweckt die Vertretung und Förderung aller Interessen der als Haus- und Kinderärztinnen tätigen Ärzte

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Ärzte, die sich vorwiegend mit Hausarztmedizin befassen (Facharzt Allgemeine Medizin und praktischer Arzt mit und ohne FMH-Titel, Facharzt Innere Medizin und Facharzt Kinder- und Jugendmedizin) und die Mitglieder der kantonalen Ärztesellschaft und des Berufsverbandes ‚Hausärzte Schweiz‘ sind.

Bei Fragen bezüglich der hausärztlichen Tätigkeit, gleichwertiger, anerkannter Weiterbildung oder Besitzstandswahrung entscheidet der Vorstand abschliessend.

Ausserordentliche Mitglieder sind Ärzte, die sich besonders für die Hausarztmedizin interessieren. Die ausserordentlichen Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahme und Ausschluss:

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten und durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt mit Beschluss der Generalversammlung nach Anhören des Betroffenen. Es ist dazu eine geheime Abstimmung und die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung notwendig.

Ein Ausschluss aus der kantonalen Aerztesgesellschaft und des Verbandes „Hausärzte Schweiz“ bedeutet den Ausschluss aus der Vereinigung.

Art. 4 Organe des Vereins

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand

- 1) Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge für die Traktandenliste sind schriftlich z.Hd. des Vorstandes dem Präsidenten einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Sie hat innert 2 Monaten stattzufinden.

Aufgaben der Generalversammlung: Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Wahl des Vorstandes (bestehend aus mindestens 4 Mitgliedern) und des Präsidenten, jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Festlegung und Ändern der Statuten, Tätigkeitsbericht von Arbeitsgruppen, Entgegennahme von Anträgen der Mitglieder, Festsetzen der Mitgliederbeiträge.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Ausschluss siehe Art. 3

Änderungen der Statuten erfordern die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2) Vorstand

Der Vorstand vertritt den Berufsverband und erledigt die laufenden Geschäfte. Er befasst sich mit allgemeinmedizinischen Standes- und Berufsproblemen und ist für die Orientierung und Motivierung der Mitglieder verantwortlich.

Art. 5 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann durch 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereines fällt das geistige und materielle Eigentum der Aerztegesellschaft des Kantons Zug zu.

Die Statuten wurden angenommen an der Gründungsversammlung vom 25.11.1991 revidiert 24.11.1997 und 16.11.2009.

Sig.: Der Präsident

Dr. med. Th. Zogg